



Partner der kleinen und mittleren Unternehmen.

An das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
z.H.: Mag.Dr.iur. Matthias Tschirf und Mag. Michael Bogner
Radetzkvstraße 2,
1031 Wien
post@l7.bmwfj.gv.at

Kopie ergeht an:
Präsidium des Nationalrates:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 30. Januar 2013

Ihre Ansprechpartner: Dr. Stefan Mann / Martina Sevignani
SWV NÖ, Niederösterreich-Ring 1a, 3100 St. Pölten
Tel.: +43(0)2742/2255- 456; Fax: +43(0)2742/2255-450

Betrifft: Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert werden soll (BMWfJ-30.680/0013-I/7/2012)

Sehr geehrter Herr Mag.Dr.iur. Matthias Tschirf
Sehr geehrter Herr Mag. Michael Bogner!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Möglichkeit zum Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert werden soll, Stellung nehmen zu können. Für den Sozialdemokratischen Wirtschaftsverband Niederösterreich als politische Interessenvertretung der Selbstständigen, mit dem Schwerpunkt der Vertretung von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen, sowie Einpersonenernehmen, ist die bürokratische Vereinfachung des gewerblichen Betriebsanlagenrechts von besonderer Bedeutung. Wir beschränken uns daher in unserer Stellungnahme auf jene Teile der geplanten Novelle, die sich direkt auf unsere Mitglieder auswirken können.

So begrüßenswert die Initiative insgesamt ist, so ist doch auch darauf zu achten, dass einige Vereinfachungen als Ausnahmen einer Verpflichtung geregelt sind und insoweit die Art, wie die Gewerbebehörde diesen Spielraum nützt entscheidend dafür sein wird, ob und wie die Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen, sowie Einpersonenernehmen diese Erleichterungen auch zu Gute kommen. Das Nutzen des Ermessensspielraums zugunsten der Betriebe darf also kein „Gnadenakt“ werden, Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit müssen gewahrt bleiben.

In manchen Bereichen hätten wir uns umfassendere Reformschritte, die auch über den Bereich der Gewerbeordnung hinausgehen und angrenzende Rechtsgebiete betreffen, gewünscht. So steht etwa schon seit Jahren der Genehmigungsaufwand für Schausteller und Zirkusbetriebe im Zentrum der Bürokratiekritik des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbands Niederösterreich. Das Betriebsanlagenrecht wird zwar in der

Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband Niederösterreich

- 3100 St. Pölten, Niederösterreich-Ring 1a • Tel. +43 2742 2255-444 • Fax +43 2742 2255-450
- mail: noe@wirtschaftsverband.at • web: www.wirtschaftnoe.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

bundesrechtlich geregelten Gewerbeordnung geregelt, in der Kompetenz der Landesgesetzgeber liegt aber die Überprüfung nach dem jeweiligen bundeslandspezifischen Veranstaltungsgesetz. Wir fordern daher seit Jahren eine kompetenzrechtliche Bereinigung, damit eine Genehmigung der Betriebsanlage ausreicht und nicht jedes Bundesland eine eigene Genehmigung nach dem jeweiligen Landesveranstaltungsgesetz verlangen kann.

Bei der Betriebsanlagengenehmigung kann eine sinnvolle Strukturbereinigung die Einteilung in Anmeldeverfahren, Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren sein. Diese Unterteilung wird nahezu identisch in allen Bauordnungen der Bundesländer erfolgreich angewendet. Die Gewerbeordnung nimmt diese Unterteilung in den §§ 339-345 vor, beschränkt die Anwendung dieser Vereinfachung jedoch sehr stark. Eine Betonung dieses Elements muss das Ziel der nächsten Reformen sein.

Konkret erscheinen uns folgende Punkte diskussionswürdig:

- *zu Z 1, 2, 4, 14 und 15 (§ 78 Abs. 2, § 79c, § 81 Abs. 2 Z 1, § 359 Abs. 5 und § 360 Abs. 1):* Diese Bestimmungen stellen den Kern der geplanten Novelle dar. Durch den neuen § 79c werden Firmenübergabe erleichtert, die – vor allem bei Familienbetrieben - immer eine Risikoquelle für den Fortbestand von Unternehmen darstellen. Diese Regelung wird daher von uns daher grundsätzlich unterstützt. Wie die vorgesehene glaubhaftmachung der Tatbestandsvoraussetzungen (Einhaltung der betriebsanlagenrechtlichen Schutzinteressen) durch den Betriebsinhaber sich in der Praxis auswirkt, sollte jedenfalls nach angemessener Zeit evaluiert und wenn erforderlich entschärft werden.
- *Zu Z 3 (§ 79d):* Die vorgeschlagene Sonderregelung für Betriebsübernahmen erscheint zweckmäßig und ist eine deutliche Erleichterung für Betriebsübernahmen - sie wird daher von uns daher unterstützt.
- *Zu Z 5, 7 und 11 (§ 81 Abs. 2 Z 7, § 81 Abs. 3 und § 345 Abs. 6):* Der geplante neue Tatbestand, der zwar weiterhin die Emissionsneutralität gegenüber den Nachbarn voraussetzt, jedoch der Behörde bei Auswirkungen, die sich nicht auf die geschützten Nachbarinteressen beziehen, auch die Möglichkeit gibt, Beeinträchtigungen der ansonsten geschützten Interessen durch Erteilung von Auflagen zu vermeiden bzw. zu beschränken sollte jedenfalls nach angemessener Zeit hinsichtlich der Auswirkungen evaluiert werden.
- *zu Z 6 und 7 (§ 81 Abs. 2 Z 11 und § 81 Abs. 3):* Die geplante Neuregelung für Gaststätten um Gästen das Anschauen von Übertragungen von Großveranstaltungen zu ermöglichen erscheint praxisgerecht und beseitigt ein vermeidbares Wirtschaftshindernis – die Neuregelung wird von uns daher unterstützt.
- *Zu Z 9 und 16 (§ 93 Abs. 5 und § 376 Z 1 Abs. 2):* Es ist zu überlegen ob es tatsächlich erforderlich, ist die Weiterbildungsverpflichtung auch dann vorzusehen, wenn das Gewerbe ruhend gemeldet ist. Eine Weiterbildungsverpflichtung soll nicht zum Wiederaufnahmehindernis werden.

- *Zu Z 10 (§ 335):* Die Maßnahme, die am ehesten einer Deregulierung entspricht, ist § 335, welcher die Bearbeitung verschiedener Betriebsstandorte an einem einzelnen Behördenstandort ermöglicht, somit vor allem Großunternehmen und Konzerne unterstützt aber auch die Arbeit der Behörde erleichtert. Die vorgeschlagene Neuregelung erscheint jedenfalls sachlich gerechtfertigt.
- *Zu Z 12 und 13 (§ 356 Abs. 3 und 4):* In den Erläuterungen wird zutreffend ausgeführt, dass es verfassungsrechtlich geboten ist, dass jene Nachbarn im Verfahren Parteistellung haben, deren Parteistellung im dem „Folgeverfahren“ zu Grunde liegenden Genehmigungsverfahren (dem „Grundverfahren“) aufrecht geblieben ist. Ob es aber tatsächlich zweckmäßig ist, dass nunmehr allen Nachbarn, auch nachträglich zugezogenen, eine Parteistellung in der Frage eingeräumt wird, ob mit Aufhebung bzw. Abänderungen von Auflagen und Abweichungen vom Genehmigungsbescheid im Interesse des Anlageninhabers bzw. im Zusammenhang mit Betriebsübernahmen neue oder größere nachteilige Wirkungen im Hinblick auf die Schutzinteressen verbunden sein können, ist zu hinterfragen.

Wir ersuchen im Namen des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes Niederösterreich um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.



Stefan Mann
Geschäftsführer des SWV NÖ

Mit freundlichen Grüßen



KommR Dir. Günter Ernst
Präsident des SWV NÖ